

# **Beitragsordnung Förderverein der Grundschule Markkleeberg-West e.V.**

vom 29.08.2019

Entsprechend § 5 der Satzung des Fördervereins der Grundschule Markkleeberg-West e.V. wird durch den Vorstand nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich und Dauer**

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Fördervereins der Grundschule Markkleeberg-West e.V.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.  
Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind nicht Gegenstand dieser Beitragsordnung.
- (3) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch den Vorstand geändert oder aufgehoben wird.

## **§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Die Höhe des Beitrages für ordentliche Mitglieder wird auf mindestens 10,00 Euro pro Jahr festgelegt.

## **§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein üblicherweise als Jahresbeiträge einmal jährlich per Lastschriftinzug erhoben. Die Ermächtigung zum Lastschriftinzug erteilt das Mitglied.
- (2) Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschriftinzug bei Fälligkeit des Beitrags ordnungsgemäß erfolgen kann. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Wird eine durch den Förderverein berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückbelastet, trägt das Mitglied die dem Verein ggf. dadurch entstehenden Kosten.
- (4) Durch Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, sind die Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Verein empfiehlt dafür die Einrichtung eines Überweisungsdauerauftrages.
- (5) Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.10. eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- (6) Bei Neumitgliedern, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, erfolgt der Einzug des ersten Jahresbeitrags innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt zum Verein.
- (7) Bei Neumitgliedern, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, ist der Jahresbeitrag 4 Wochen nach Beitritt zu zahlen.

## **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Durch den Vorstand kann bei persönlichen Notlagen der Beitrag für maximal ein Jahr erlassen werden. Das betroffene Mitglied muss dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag vertraulich zu behandeln.

## **§ 5 Änderungen der Beitragsordnung**

(1) Diese Beitragsordnung kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

(2) Eine Änderungen oder Aufhebung der Beitragsordnung wird mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

Markkleeberg, den 29.08.2019

Förderverein der Grundschule Markkleeberg-West e.V.

Der Vorstand